

## **Wahlordnung A**

für die Wahl der öffentlich gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates der Kreisstadt Dietzenbach als Anlage zur Geschäftsordnung vom 12. August 2020

---

### § 1

Diese Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahl der öffentlich gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates

### § 2

Diese Wahlordnung wird mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates beschlossen und ggf. später geändert.

### § 3

Wahlberechtigt sind die Bürgerinnen / Bürger von Dietzenbach ab der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Wählbar sind ausschließlich die Bürgerinnen / Bürger von Dietzenbach ab der Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern sie nicht als Kandidatinnen/Kandidaten von Kirchen, Verbänden und Vereinen an den dort abgehaltenen Wahlen für den Seniorenbeirat teilnehmen.

Bewerbungen für die Kandidatenliste müssen bis zu drei Wochen vor der Wahlversammlung bei der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates eingegangen sein. Die Information über den Termin für die Wahlversammlung und die Aufforderung für die Abgabe von Kandidaturen erfolgt über die örtliche Presse und die Homepage der Kreisstadt Dietzenbach.

### § 4

Zu dieser Wahl lädt die Abteilung Seniorenarbeit die über 60-jährigen Bürgerinnen / Bürger von Dietzenbach über die Presse mindestens 14 Tage vor der Wahl unter Bekanntgabe des Datums, der Uhrzeit und des Ortes der Wahlversammlung ein.

Gewählt wird an einem geeigneten Ort in der Kreisstadt Dietzenbach.

### § 5

Eröffnung und Wahlleitung:

Die Wahlversammlung wird eröffnet durch die amtierende Vorsitzende / den amtierenden Vorsitzenden des Seniorenbeirates.

Sie / er schlägt aus der Mitte der Anwesenden eine Person als Wahlleiterin / Wahlleiter vor.

Die Wahl erfolgt per Akklamation, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Gewählt ist mit einfacher Mehrheit.

Die gewählte Wahlleiterin//der gewählte Wahlleiter leitet im Folgenden die Wahlversammlung.

Zunächst werden für das Wahlleitungsgremium in getrennten Wahlgängen nacheinander gewählt:

- eine Besitzerin/ein Beisitzer
- eine Schriftführerin/ein Schriftführer

Wahlleiter/in, Wahlbeisitzer/in und Schriftführer/in können nicht für den Seniorenbeirat kandidieren.

Die Wahlen erfolgen jeweils per Akklamation, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Gewählt ist mit einfacher Mehrheit.

## § 6

Kandidatenliste und Feststellung der aktiven und passiven Wahlberechtigung

Jede/r Wahlberechtigte wird beim Einlass in den Wahlraum auf ihre/seine Wahlberechtigung geprüft und trägt sich in die Anwesenheitsliste ein.

Vor Beginn der Wahlhandlung gibt die Wahlleiterin / der Wahlleiter die Wahlvorschläge bekannt und stellt die Wählbarkeit der auf dem Stimmzettel aufgelisteten Kandidatinnen und Kandidaten fest. Danach gibt er Ihnen die Möglichkeit, sich kurz vorzustellen. Die Anwesenden haben die Gelegenheit Fragen zu stellen.

## § 7

Wahlhandlung:

Die Wahlen sind geheim. Die auszugebenden Stimmzettel sind gleich und bestehen aus der Kandidatenliste und zugehörigen Stellen zum Ankreuzen. Die Stimmzettel sind mit einem Stempel von der Abteilung Seniorenarbeit der Kreisstadt Dietzenbach vorbereitet und werden beim Eintrag in die Anwesenheitsliste ausgegeben.

Jede/r Wahlberechtigte kreuzt auf ihrem/seinem Stimmzettel mindestens drei und maximal sechs Namen der Kandidatinnen/Kandidaten an, welche die/der Wahlberechtigte wählen will.

Die verdeckten Wahlzettel werden von den Wahlberechtigten in eine Wahlurne eingeworfen.

Die Wahlberechtigten haben die Gelegenheit bis 18.00 Uhr ihre Stimme abzugeben, auch wenn sie zuvor an der Versammlung nicht teilgenommen haben.

Die Auszählung der abgegebenen Wahlzettel erfolgt durch die Wahlbeisitzerin/den Wahlbeisitzer und die Wahlleiterin/den Wahlleiter.

Ungültige Stimmzettel sind:

- aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist,
- die einen Vorbehalt enthalten,
- die mit einem Kennzeichen versehen sind,
- die weniger als drei und mehr als sechs Namen enthalten.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt nach der Auszählung der Stimmen mit den Wahlbeisitzern fest:

- die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- die Zahl der gültigen Stimmen,
- die Zahl der ungültigen Stimmen,
- die Zahl der Enthaltungen,
- die Zahl der auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenen Stimmen.

Gewählt sind die sechs Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben („einfache Mehrheit“).

## § 8

Stichwahl und Losentscheid:

Wenn beim letzten Platz mehrere Kandidatinnen/Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten haben, dann entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter im Anschluss an die Wahl zu ziehende Los.

## § 9

Dauer der Amtszeit:

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder dauert drei Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates.

Bei Rücktritt, Wegzug aus Dietzenbach oder Ausscheiden eines Mitglieds kommt die Nachrückerin/der Nachrücker, d.h. die/der jeweils öffentlich gewählte Kandidatin / Kandidat mit dem nächstbesten Wahlergebnis in den Seniorenbeirat.

## § 10

Wahlunterlagen:

Über das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen:

Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort- und Zeit der Wahl,
3. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
4. die Zahl der verteilten Stimmzettel,
5. die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen
6. die Zahl der ungültigen Stimmen,
7. die Zahl der Stimmenthaltungen,
8. das Ergebnis einer eventuellen Stichwahl,
9. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
10. Einwendungen von Anwesenden bei der Wahl gegen den Wahlvorgang.

§ 11

Aufbewahrung der Wahlunterlagen:

Wahlunterlagen sind Stimmzettel, Anwesenheitslisten und Wahl Niederschriften.

Sie sind durch die und bei der Abteilung Seniorenarbeit der Kreisstadt Dietzenbach aufzubewahren. Sie können bis auf die Wahl Niederschriften und die Anwesenheitslisten nach der Neuwahl des Seniorenbeirates vernichtet werden.

§ 12

Die Wahl Niederschrift kann von jedem Wahlberechtigten auf Verlangen eingesehen werden.

Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl sind innerhalb von vier Wochen nach der Wahl vorzubringen.

Diese Wahlordnung A wurde in der Sitzung des Seniorenbeirates am 12. August 2020 von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen, als Ersatz für die Wahlordnung A vom 17. September 2014.

Dietzenbach, den 12. August 2020



Unterschrift des Vorsitzenden des Seniorenbeirats Dietzenbach